

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1977)

Heft: 9-10

Artikel: "Wider die Engedeiner im Etschland" : zur Geschichte einer sozialen Randgruppe in Tirol und des inneralpinen Wanderhandels im 17. und 18. Jahrhundert

Autor: Loose, Rainer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Wider die Engedeiner im Etschland»

(Zur Geschichte einer sozialen Randgruppe in Tirol und des inneralpinen Wanderhandels im 17. und 18. Jahrhundert.)

Von Dr. Rainer Loose

Unter den im Tiroler Landesarchiv zu Innsbruck aufbewahrten historischen Materialien finden sich Urkunden und Akten, die uns Aufschluss über die Beziehungen Habsburg-Tirols zu den Gemeinen Drei Bünden, vor allem hinsichtlich strittiger Grenzfragen und Herrschaftsrechte im Unterengadin – besonders im 16. und 17. Jahrhundert – geben. Ein solches «Grenzakten»-Bündel ist der alte Faszikel 37 (Pos. 6). Er macht durch merkwürdige Registraturnotizen auf sich aufmerksam. Einer dieser Vermerke hat den Titel dieses Aufsatzes abgegeben. Der andere Vermerk lautet: «Verbot wider die Engedeiner, sich im Etschland hausansässig zu machen, da sie sich in Rücksicht der Religion nicht betrüglich zu benehmen wissen, 1733–1758.»

Das Studium dieser Akten förderte einen Vorgang zutage, hinter dem sich, wie ich glaube, mehr als nur ein damals gerade aktuelles politisches Problem verbirgt. Es ist auch geeignet, die trotz Erbeinigung zwischen dem Bischof von Chur bzw. den Gemeinen Drei Bünden (1665 bzw. 1518) und den habsburgisch-tirolischen Erzherzögen weiterhin wechselvollen Beziehungen aus der Sicht des unmittelbar betroffenen gemeinen Mannes zu beleuchten und zu kontrastieren.¹ Zugleich werfen die in diesen unveröffentlichten Quellen überlieferten Nachrichten zum Wanderhandel ein bezeichnendes Licht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Bevölkerung im mittleren Zentralalpenraum, unmittelbar vor Beginn der Regierung Maria Theresias.

¹ In Auswahl sei hier nur verwiesen auf: *Huter*, Franz: Engadin und Tirol. Zum Freikauf des Münstertales vor 300 Jahren, in: *Tiroler Heimat*, Bd. 25, 1961, S. 143–148, Innsbruck; *Uffer*, Leza: Graubünden und Tirol. Zur wechselvollen Geschichte des alten Rätien, in: *Beiträge zur Landeskunde Südtirols* (= Festgabe für Fritz Dörrenhaus), S. 35–49, Neustadt/Aisch, 1962; *Jäger*, Albert: Regesten und urkundliche Daten über das Verhältnis Tirols zu den Bischöfen von Chur und zum Bündnerlande von den frühesten Zeiten des Mittelalters bis zum Jahre 1665, in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen*, Bd. 15, 1856, S. 337 bis 387, Innsbruck.

Die Anti-Engadiner Kampagne im Etschland (1733–1758)

Beginnen wir die Darstellung der gegen die im mittleren Etschtal zwischen Meran und Mezzocorona (früher Deutschmetz) ansässigen Engadiner inszenierten Kampagne mit der Wiedergabe eines Passus aus dem Schreiben² des Kanzlers der Ober-Österreichischen (OÖ-) Regierung in Innsbruck an alle Obrigkeiten im Vintschgau, Burggrafenamt und Bozener Unterland vom 6. Juni 1733:

«Es seynd alhier die Nachrichten eingeloffen, wie das in verschidnen Orthen, sonderheitlich aber in dem Etschland sich ohncatholische Engedeiner, so allerhandt Gewerb und Handwerk treibeten, uncatholische Disput fiehrten, den Salzburgischen Abfahl palam verfechten, auch unter der Hand Kinderlehr halteten, sich auch wirklichen ansessig gemacht hetten, wordurch dan ser übel geschehen, das man sothane Leith in dem Land hat lassen ansessig werden.»

In diesem Schreiben werden sodann die Gerichtsobrigkeiten aufgefordert, Erkundigungen über die Engadiner im Lande einzuziehen und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere aber Antworten auf folgende Fragen zu geben:

- wo und wieviele Engadiner sich im Etschland aufhalten;
- wie sie heissen;
- welches Handwerk oder Gewerbe sie ausüben;
- ob sie Häuser besitzen oder sonstwie begütert wären;
- ob es tirolische Untertanen gäbe, die bereit wären, dieses Vermögen zu erwerben.

Ferner sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie man die calvinistischen Fremdlinge loswerden und wie man sie des Landes verweisen könne.

Wie man oben sieht, ist die Aktion gegen die Engadiner im tirolischen Etschland zweifellos von der Vertreibung der Protestanten aus dem Erzbistum Salzburg (1731/32) imitiert worden. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, dass die von namhaften Historikern³ hierfür bemühte «Rijswijker Klausel» (1697), die die von den Franzosen geräumten Orte im Reich der katholischen Partei beliess, und somit das im Westfälischen Frieden (1648) mühsam ausgehandelte europäische Mächtegleichgewicht störte, letztlich nur ein äusserer Anlass

² TLA (= Tiroler Landesarchiv, Innsbruck), Grenzakten, Fasz. 37, Pos. 6.

³ Vgl. Braubach, Max, 1974: Vom Westfälischen Frieden bis zur französischen Revolution, in: Gebhard, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2 (hier zitiert nach der dtv-Taschenbuchausgabe, Bd. 10, S. 116).

für das Wiederaufflammen der alten Religionsstreitigkeiten sein kann. Denn schon vor der Emigration der Salzburger Protestanten nach Preussen kam es wiederholt an verschiedenen europäischen Plätzen zu Repressalien und blutigen Ausschreitungen gegen diese oder jene Konfession, so 1724 in Thorn/Weichsel, als Demonstranten protestantischer Bürger gegen das Jesuitenkolleg mit Todesurteilen, Kirchenenteignung und Ausschluss von allen öffentlichen Ämtern geahndet werden; 1727/28/29 im Veltlin, wo Österreich die Ausweisung der Calvinisten versuchte und teilweise auch erreichte.⁴ 1731 in Savoyen, wo mehr als 1000 Personen evangelischen Glaubens vertrieben wurden und die in der Eidgenossenschaft eine Bleibe fanden;⁵ 1741 in der Republik Venedig, wo man die geplante Ausweisung der calvinistischen Bündner Handwerker und Kaufleute nur durch eine diplomatische Intervention der Gemeinen Drei Bünde vorerst aufschieben, jedoch nicht verhindern konnte.⁶ Ihre Vertreibung geschah dann 1766.

Leider entzieht sich unserer Kenntnis, wie die Regierung in Innsbruck unmittelbar gegen die andersgläubigen Ausländer vorging. Die entsprechenden Antworten der Richter und Gemeindevorsteher sind im Tiroler Landesarchiv bedauerlicherweise nicht auffindbar. Lediglich aus späteren Quellen, auf die gleich zurückzukommen sein wird, erfahren wir, dass eine Kommission unter dem Regimentsrat von Thanney⁷ eingesetzt wurde, die ihren Untersuchungsbericht mit der Feststellung abschloss, dass die Duldung der Engadiner im Lande dem Allgemeinwohl diene.⁸

Erst fast zwei Jahrzehnte später erfahren wir, welche Schritte in der Auseinandersetzung um die protestantischen Engadiner nun unternommen wurden. Unter dem Datum des 21. Januar 1750 ergeht von Innsbruck aus noch einmal die Anordnung an die örtlichen Gerichts-

⁴ Siehe *Jecklin*, Fritz, 1907: Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde (Graubünden) (1464–1803), 1. Teil: Regesten, Basel, Nr. 2213, 2214, 2215 (1727), Nr. 2220 (1728); Nr. 2221 (1728 März 12), (abgekürzt *Jecklin*, Regesten); *Pieth*, Friedrich, 1945: Bündnergeschichte, S. 260.

⁵ *Jecklin*, Regesten, Nr. 2251, S. 551 (1731 Mai 20), für die vertriebenen Savoyer beantragte man bei den Häuptern und Räten der III Bünde, eine Kirchenkollekte an Ostern 1732 zu erheben.

⁶ *Jecklin*, Regesten, Nr. 2311, S. 567 (1741 Juli 14); vgl. auch *Pieth*, Friedrich, 1945: Bündnergeschichte S. 264f.

⁷ Geschrieben wird auch von «Thanuei» und «Thonuini», s. TLA, Grenzakten, Fasz. 36, Pos. 6.

⁸ Ungewiss ist auch, ob das bei F. *Jecklin*, Regesten Nr. 2312, S. 568, mitgeteilte Regest über Verhandlungen der Drei Bünde mit dem Grafen von Wolkenstein, Landeshauptmann an der Etsch, über die Wiederherstellung des freien Handels mit Tirol von 1741, einen Bezug zu den oben genannten Absichten der OÖ-Regierung gegen die Engadiner hat. Wahrscheinlich nicht, da schon zuvor die Oberhäupter und die Bundesversammlung Gemeiner Drei Bünde ein Ausfuhrverbot für Lebensmittel, insbesondere für Butterschmalz erliess, so dass die tirolische Seite hierauf mit einer entsprechenden Gegenmassnahme antwortete (s. *Jecklin*, Regesten, Nr. 2282 (1757 Aug. 8), Nr. 2285 (1737 Nov. 6), Nr. 2288 (1738 Juli 27)).

behörden und Gemeindevorstände im Vintschgau und im mittleren Etschtal zwischen Meran und Salurn, Berichte über die «*calvinischen Engedeiner*» an die OÖ-Hofkammer einzusenden, wobei erneut zu den Fragen Stellung zu nehmen sei:

- seit wann sich Engadiner in den einzelnen Ortschaften aufhalten;
- ob ihre Aufnahme mit Duldung und Wissen der Gerichtsobrigkeit oder der Gemeinden geschehen sei;
- ob ihre Arbeit oder ihr Gewerbe für die Bevölkerung von Vorteil sei;
- ob ihre Tätigkeiten auch von Einheimischen übernommen werden könnten, kurzum:
- ob sie dem Gemeinwesen nützlich oder nicht vielmehr «in puncto Religionis» schädlich seien.

Von den Gerichtsbehörden, der Landeshauptmannschaft an der Etsch sowie von einzelnen Gemeinden des Tiroler Etschlandes sind hierzu lückenhafte Berichte erhalten, die uns zeigen, wie es sich wirklich mit den Engadiner in Tirol verhielt.

So meldet am 22. Februar 1750 der Richter von Altenburg/Eppan, Anton Michael Eschenstainer, an die Hofkammer in Innsbruck,⁹ dass es schon seit zirka 80 (später verbessert in 60) Jahren Engadiner in St. Michael/Eppan gäbe; es zwei bis drei Personen seien, die für ihren Patron, Johann Zamber, welcher sich die meiste Zeit des Jahres im Engadin aufhalte, Schmalz, Öl, Käse, Salz, Kerzen und andere Kleinwaren vertrieben; auch flickten sie Schuhe und verrichteten andere geringe Arbeiten. Er empfiehlt, die Engadiner im Gericht zu belassen, da sonst die Versorgung der Bevölkerung u. a. mit Butterschmalz nicht gewährleistet sei.

Aus Kaltern schreibt der Richter¹⁰ Christoph Valentin Unterrichter, am 1. März 1750, dass Engadiner sich schon seit Menschengedenken im Markt und Gericht Kaltern aufhielten, es hier drei Personen wären, die für ihren Patron Augustin de Augustin, der ebenfalls häufiger im Engadin als hier sei, Waren verhandelten. Gegen sie läge nichts

⁹ TLA, Grenzakten, Fasz. 36, Pos. 6.

¹⁰ ebenda.

Nachteiliges vor, auch nicht in Sachen Religion, da sie immer nach der Vorschrift gelebt hätten, auch mit Wissen der Gemeinde aufgenommen worden seien, insbesondere aber wegen ihrer Arbeit und ihrer Handelschaft mit Butterschmalz, das von der Bevölkerung dringend benötigt werde, dem Gemeinwesen von grossem Nutzen seien. Sie hielten sich an die von der Gemeindevorsteherung festgesetzten Preise, so dass niemand übervorteilt werde.

Der Richter schätzt die Möglichkeit, den Schmalzhandel ausschliesslich katholischen Einwohnern zu gestatten, für wenig zweckmässig ein, da hierzu, um ständig liefern zu können, ein grosser Verlag nötig sei, wozu aber niemand die erforderlichen Kapitalien habe. Zudem habe schon vor 20 (!) Jahren eine Kommission unter der Leitung des Regimentsrates von Thannei nichts Schlechtes über die Engadiner in Erfahrung bringen können. Auch damals habe man sich deshalb wegen ihres grossen Nutzens für das Gemeinwesen entschlossen, sie im Lande zu dulden.

Ein weiterer Bericht¹¹ stammt von dem Richter des Gerichtes Neuhaus, das die Orte Terlan, Nals, Vilpian, Andrian und Siebeneich umfasst. Joseph Joachim Wiellander weiss unter dem 2. März 1750 ähnlich Positives zu berichten. Im Gericht sei vor zirka einem Jahr auf Bitten der Gemeinde Terlan ein Engadiner aufgenommen worden, da der vorherige Schmalzhändler sein Geschäft aufgelassen habe. Bemerkenswert sind die Einzelheiten, die an die Aufnahme des Engadiners geknüpft wurden:

1. er dürfe seine Frau und Kinder nicht nachkommen lassen, sondern nur mit einem «Knecht» in Terlan wohnen;
2. Schmalz, Salz, Öl, Käse und andere Waren dürfe er nur zu den von der Gemeindebehörde festgesetzten Preisen verkaufen;
3. wenn er Schuhe flicken wolle, dann dürfe er dies nicht in den Häusern der Terlaner, sondern die Einwohner hätten ihm die Schuhe zu bringen, damit die «*Gefahr der Conversation gemindert*» werde;
4. jeder Gerichtsangehörige solle auf ihn gut achtgeben, damit jederzeit seine «Führung» geprüft werden könne.

¹¹ ebenda.

Einblick in die örtlichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gibt die Mitteilung des Richters, dass zu Sommerszeiten in Terlan, Andrian, Vilpian, Claus und Siebeneich und anderen «unfrischen Orten» (Malaria!) sich nur arme Tagwerker und Bauleute aufhielten, die ihre tägliche Notdurft von entlegenen Orten beschaffen müssten, wenn man nicht die örtliche Versorgung mit dem Lebensnotwendigen verbessere. Hierzu seien die Engadiner gerade eine willkommene Hilfe, da sie selbst im Sommer, wenn die Orte des mittleren Etschtales wegen der Malaria gemieden würden, ihre Waren den armen Leuten wohlfeil anböten. Er fügt hinzu, dass selbst in anderen Orten, wie Kaltern, St. Michael/Eppan, Bozen und Tramin, wo sich weit mehr Engadiner Gewerbetreibende aufhielten, diese dort von der Obrigkeit geduldet würden. Deshalb solle man den in Terlan ansässigen Engadiner auch belassen, zumal er bei Beachtung der obigen Bedingungen und der Religionsordnung nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr der Allgemeinheit von grossem Nutzen sei.

Auch die Antwort¹² des Gerichtes Enn und Caldif, datiert Neumarkt, 22. März 1750, ist lehrreich. In ihr schreibt der Richter Johann Anton Perathanner ebenfalls nichts über die Engadiner, was Anlass für ihre Ausweisung geben könnte. Im Gegenteil! Er betont, dass sie ihre Waren, insbesondere Butterschmalz und Schweineschmalz billiger anböten als einheimische Händler. Auch machten sie ihre Arbeit besser als hiesige Handwerker, v. a. Schuster. Freilich, er werde sich dem Befehl der Regierung beugen und das Gericht jederzeit, so gut es geht, zugunsten der römisch-katholischen Religion von calvinistischen Engadiner freihalten. Soweit die Berichte aus den Gerichten auf den Erlass der Regierung zu Innsbruck vom 21. Januar 1750.

In diesem Zusammenhang soll nicht die Stellungnahme der Landeshauptmannschaft an der Etsch unberücksichtigt bleiben, zumal sie einen weiteren Aspekt zum Engadinerproblem enthält.¹³ Am 12. März 1750 berichtet der Landeshauptmann Joseph Bernhardin Graf von Wolkenstein an die OÖ-Hofkammer in Innsbruck, dass es Engadiner in Bozen, Eppan, Auer und in Terlan gäbe, die dort ordentlich in die Gemeinden als Inwohner aufgenommen worden seien. Daneben gäbe

¹² ebenda.

¹³ ebenda.

es aber andere Engadiner, die im Lande herumlaufen und von denen nicht gesagt werden könne, ob sie über die Christenlehre, den Papst und die Geistlichkeit übel und gefährlich redeten. Unlängst habe man aber in Bozen einen solchen Kerl aufgegriffen, an dem man ein Exempel statuiert habe. Mit einem Ochsenziemer habe man ihn aus der Stadt gepeitscht.

Genau diese Gruppe von herumziehenden, nicht-sesshaften Engadineren scheint es gewesen zu sein, auf die der ganze Eifer der treibenden Kräfte, v. a. des Weihbischofs von Trient,¹⁴ zielt. Der Koadiutor, zu dessen Diözese die Orte und Gerichte des Burggrafenamts und des Bozener Unterlandes gehören, hatte bei seiner letzten Pastoralvisitation festgestellt, dass es neben den in den Gemeinden wohnhaften bündnerischen Schmalzhändlern eine weitere Gruppe von calvinistischen Engadineren gäbe, die im Lande frei und ungehindert herumzögen und die mit Schuhflicken und anderen niedrigen Tätigkeiten ihren Lebensunterhalt verdienten. Von diesen vagabundierenden Engadineren ginge, seiner Meinung nach, eine Religionsgefährdung aus, weshalb er eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, wenn nicht sogar eine vollkommene Aufhebung des Toleranzediktes wünsche. Die Religionsgefährdung sei u. a. darin zu sehen, dass *«dem gemeinen Mann bei Gelegenheit der Arbeit und des Handels der Engadiner viele irrselige Principia und calvinische Grundsätze beigebracht werden könnten und er daher und nach und nach von der wahren Religion abzugleiten vermöchte»*.

Die Prüfung der eingegangenen Berichte bestätigte offenbar die Ängste der Verantwortlichen. Denn am 25. April 1750 ordnete die Hofkammer an,¹⁵ es solle kein Ausländer ohne festen Wohnsitz im Lande geduldet werden. Dieser Befehl war freilich nicht so eindeutig gefasst, dass er ohne Rückfragen hätte verwirklicht werden können. Schon bald darauf, am 1. Juni 1750, ersucht denn auch der Richter von Kaltern in Innsbruck um Auskunft, welche Ausländer unter diese Anord-

¹⁴ Dieser Mann wird in einem Kanzleiakt vom 4. April 1750 (Grenzakten), Fasz. 36, Pos. 6, in dem die eingegangenen Berichte aus den Gerichten zu einer Vorlage an den Landesfürsten zusammengefasst werden, genannt, allerdings ohne Namen! Wahrscheinlich handelt es sich dabei um den späteren Bischof von Trient, Franz Felix Graf Alberti de Enno.

¹⁵ Datum genannt im Brief des Christoph Valentin Unterrichter, Richter zu Kaltern vom 1. Juni 1750 an die OÖ-Regierung in Innsbruck (TLA, Grenzakten, Fasz. 36, Pos. 6).

nung fielen.¹⁶ Zweifellos seien damit die Engadiner gemeint. Doch gäbe es in Kaltern die Leute des Herrn de Augustin, die man nicht ausweisen könne, da sie und ihr Patron viele hundert Gulden an Kalterer Bürger als Darlehen gegeben hätten, die sie erst eintreiben müssten. Dies werde sich aber nicht in der gesetzten Frist bewerkstelligen lassen. Er bitte daher, die Engadiner solange im Gericht wohnen zu lassen, bis sie das ausgeliehene Geld zurückbekommen hätten.

Hierauf antwortet die OÖ-Regierung,¹⁷ dass die Leute des Schmalzhändlers de Augustin einen Aufschub von einigen Monaten erhielten. Auch sei die Anordnung so zu verstehen, dass, falls nirgendwoher – ausgenommen aus dem Engadin – Schmalz zu beschaffen sei, den bisher in Kaltern wohnhaften Engadiner Schmalzhändlern gestattet werden könne, dass sie von Zeit zu Zeit Schmalz dorthin zum Verkauf brächten; jedoch sollen sie sich nicht länger dort aufhalten, sondern müssten den Detailverkauf einheimischen Personen überlassen.

Zum Verständnis dieser regierungsamtlichen Interpretation des Mandats vom 25. April 1750 gibt ein Brief des Bürgermeisters und des Rats zu Kaltern an den Richter Christoph Valentin Unterrichter aus der Mitte des Jahres 1750 wertvolle Hintergrundinformationen.¹⁸ In Form einer Denkschrift wird darin Punkt für Punkt aufgezählt, wie es tatsächlich um die Engadiner und den Schmalzhandel in Kaltern bestellt war.

Zunächst sind es nur drei «*Mannspersonen*», die sich schon seit Menschengedenken im Markt Kaltern aufhalten und dort in die Gemeinde mit Wissen der Gemeindevorsteher ordentlich und rechtmässig aufgenommen worden seien. Man habe sie deshalb zu ordentlichen Inwohnern angenommen, damit sie das Gericht mit diesen oder jenen Lebensmitteln vor allem aber mit genügend Butterschmalz aus dem Engadin versorgten. Denn in Kaltern wachse wenig Viehfutter,¹⁹ so dass man nur eine kleine Viehherde durchfüttern könne. Die Folge sei, dass kaum die Hälfte der Gerichtsinsassen Butter und Schmalz hätten

¹⁶ TLA, Grenzakten, Fasz. 36, Pos. 6.

¹⁷ TLA, ebenda, datiert 12. Juni 1750 – Innsbruck.

¹⁸ ebenda.

¹⁹ Kaltern ist einer der Mittelpunkte des Tiroler Weinbaus. Es besitzt auch keine Almen, ein Punkt, auf den ausdrücklich in dem Brief des Bürgermeisters und Rats hingewiesen wird.

und dies auch nur acht bis zehn Monate lang. Drei bis vier Monate lang werde auch kein anderes inländisches Schmalz zum Verkauf gebracht, worunter insbesondere der arme Mann zu leiden habe.

Hervorgehoben wird, dass die Gerichtsinsassen Gelegenheit hätten, das Schmalz aus dem Engadin mit Wein und Branntwein zu bezahlen; andere, einheimische Händler weigerten sich, Ähnliches zu tun. Sie wollten Bargeld, was wiederum bei den Engadineren zinsgünstig ausgeliehen werden könne.

Was die Religionsgefährdung angehe, so habe man Vorsorge getroffen, dass diese nicht eintreten könne, denn erstens wohnten sie alle beieinander, dürften nicht hausieren, müssten sich öfters visitieren lassen und dürften daneben das Schuhflicken nur in ihren offenen Läden vornehmen. Im übrigen habe schon die Kommission unter dem Regierungsrat von Thännei vor Jahren festgestellt, dass man die Engadiner wegen des allgemeinen grossen Nutzens für das Gemeinwesen dulden müsse.

Alle vorgebrachten Argumente sind uns schon aus den Stellungnahmen anderer Etschländer Berichte und Gemeinden geläufig. Der Tenor der pro-bündnerischen Meinungen ist letztlich der, dass die Ausweisung der Engadiner niemandem nütze, sondern insbesondere den gemeinen Mann treffe, dem man so die Chance nehme, eigene Erzeugnisse, wie Wein, Schnaps und Obst zu verkaufen. Ohne wirtschaftliche Betätigung und Wohlstand des gemeinen Mannes könne es aber auch kein gesundes und blühendes Staatswesen geben. Denn eine Verarmung der Bevölkerung bringe nur Lasten und keine Vorteile.

Unverständlich bleibt daher, warum solche pro-bündnerischen Eingaben so wenig Wirkung bei der Regierung zeitigten und warum die Verantwortlichen weiterhin auf der strikten Ausführung des Mandates vom April 1750 beharrten und dies angesichts der Tatsache, dass religiöse Spannungen und Unruhen in der Bevölkerung nicht für die Absicht der Regierung als Rechtfertigung dienen konnten.

Doch ganz so reibungslos, wie man es sich in Innsbruck gedacht hatte, ging die Ausweisung der Engadiner nicht vonstatten. Wiederholt wird die Regierung um Fristverlängerung ersucht, da die Abwicklung der Rechtsgeschäfte, v. a. das Eintreiben des ausgeliehenen Geldes der

Engadiner, unerwartet viel Zeit beansprucht.²⁰ Noch am 16. April 1751 meldet der Landrichter zu Bozen,²¹ Johann Georg Ampach, dass die Engadiner Augustin de Augustin und Konsorten weiter in Bozen Schmalz verkauften und sie daran nicht zu hindern seien, ohne jedoch den Grund der Behinderung mitzuteilen. Wieder einmal bricht die Überlieferung an einer vielversprechenden Stelle ab. So wissen wir nicht, ob die Obrigkeit alle calvinistischen Engadiner bis zum Jahresende 1751 ausweisen liess. Es scheint jedoch, dass sich der eine oder andere Engadiner Schmalzhändler auch nach 1751 im Lande Tirol aufhielt.

In der tirolisch-bündnerischen Auseinandersetzung geben uns wieder Akten aus dem Jahre 1758 Auskunft. Wir erfahren so, dass sich der Januar-Kongress der Gemeinen Drei Bünde 1758 mit der Ausweisung der Engadiner aus Tirol beschäftigte und über entsprechende Gegenmassnahmen beriet. Man dachte an die Aufhebung des freien Handels zwischen Tirol und Graubünden und erwog die Ausweisung der tirolischen Hausierer aus dem Territorium der Bünde. Dem tirolisch-habsburgischen Gesandten in Graubünden, dem Grafen Welsberg, übergeben die Drei Bünde Beschwerdeschriften, die vor allem Klagen der betroffenen Unterengadiner Gemeinden enthalten. Der österreichische Gesandte wird daraufhin von der OÖ-Hofkammer instruiert,²² dass man aus Tirol nur die fremden Personen vertrieben habe, die, wie bei verschiedenen Pastoralvisitationen zum Vorschein gekommen sei, schlechten Umgang mit einheimischen tirolischen Personen gehabt hätten. Insbesondere habe man vagabundierende und andere verdächtige Hausierer des Landes verwiesen, weil ihr Nutzen für den gegenseitigen Handel nur gering sei, dagegen aber von ihnen eine um so grössere Gefährdung der Religion ausgehe. Dass man in Innsbruck nicht gewillt sei, an den guten Beziehungen und der guten Nachbarschaft zwischen beiden Staaten zu rütteln, gehe schon daraus hervor, dass man erst kürzlich dem Oberengadiner Johann Biett von Scampho (=

²⁰ Vgl. die Briefe der Richter zu Neuhaus/Terlan und Kaltern von 1750, die um Verlängerung der Ausweisungsfrist nachsuchten; ebenda.

²¹ TLA, ebenda.

²² TLA, Grenzakten III, Fasz. 37, Pos. 6, Instruktion an den Herrn Envoyé in Punten [Bünden], Grafen von Welsperg, vom 29. April 1758.

S-chanf) und dessen Kameraden, gleich ihren Vorfahren, gestattet habe, in der Stadt Bozen und in umliegenden Orten Schmalz zu verkaufen; und dies geschehe dort schon seit ungefähr 150 Jahren, ohne dass die Engadiner auf Grund ihres Lebenswandels Anlass zu obrigkeitlichen Massnahmen böten.

Doch die Gemeinen Drei Bünde waren nicht gewillt, sich mit dieser Auskunft zu bescheiden. Aus einer Vorlage der OÖ-Hofkammer an den Landesfürsten von Tirol vom 4. Juli 1758 geht dies hervor.²³ Darin wird erwähnt, dass die Bundesversammlung den Hauptmann Caspar Hartmann Stupan aus dem Unterengadin beauftragt habe, eine Kommission zu bilden, die an Ort und Stelle (d. i. in Tirol) den Klagen nachgehen solle. Die Hofkammer rät, dem Engadiner Hauptmann «einige Schranken» zu setzen. Besonders aber solle man darauf achten, dass die Gemeinden im Gefolge der Untersuchungskommission nicht wieder bündnerische Schmalzhändler und Kaufleute aufnähmen. Wenn die eine oder andere Gemeinde dennoch aus eigenem Antrieb solchen Leuten die Niederlassung gewähre und schon gestattet habe, so solle man es hinnehmen. Jedoch müsse man dann ein besonderes Augenmerk auf die Preisgestaltungen der Engadiner haben und für genaue Preisvorschriften sorgen.

Diese vorsorglichen Überlegungen entsprangen offenbar der Furcht, dass die Engadiner durch zu niedrige Preise die heimische Wirtschaft aus den wohlgeordneten Bahnen werfen könnten. Denn bemerkenswert ist, dass einige Tage zuvor in einem anderen Zusammenhang den Engadiner unterstellt wird,²⁴ sie würden sich neben dem Schmalzverkauf und der Schuhflickerei hauptsächlich der Geldleiherei und dem Aufkauf gestohlener Waren widmen, weshalb ihre Waren wohlfeiler seien als einheimische. Dies sei aber für die Wirtschaft des Landes höchst nachteilig; darum dürfe man den um Aufnahme nachsuchenden Engadiner nicht das Recht der Niederlassung geben.

Diese Unterstellungen sind überaus schwerwiegend. Denn sie zeigen, dass die lange mit subtilen Mitteln geführte Kampagne nun doch erste Früchte heranreifen liess. Übervorteilung der Bevölkerung war ja

²³ TLA, ebenda.

²⁴ TLA, Grenzakten III, Fasz. 37, Pos. 6 – Brief des Mathias Andreas Plattner, Richter zu Enn und Caldif, an die Kreishauptmannschaft an der Etsch, vom 30. Juni 1758.

bisher nicht als Grund für die Ausweisung der Bündner genannt worden. Ganz im Gegenteil! Gerade ihr aufrechter Lebenswandel und ihr korrektes Geschäftsgebaren hatte ihr gutes Ansehen in der Bevölkerung Tirols begründet und ihnen zu den entschiedenen Stellungnahmen gegen ihre Ausweisung verholfen. 1758 ist dies offenbar vorbei! Die Kanzelreden und die regelmässigen Visitationen des Trienter Bischofs und Koadjutors, Franz Felix Graf Alberti de Enno²⁵ bereiteten den Boden für letzte Massnahmen gegen die calvinistischen Bündner vor, die nun ihrerseits die Oberhäupter der Drei Bünde zum Handeln zwingen. Die Einsetzung einer Untersuchungskommission war nur ein erstes Mittel, um die eigenen Untertanen zu beruhigen. Unmittelbarer mussten die weiteren Massnahmen, wie Ausweisung der Tiroler aus Graubünden und Schliessung der Grenze zu Österreich, den tirolisch-österreichischen Kontrahenten treffen. Allein die Androhung dieser Massnahmen offenbar genügte, um die Verantwortlichen in Innsbruck daran zu erinnern,²⁶ dass es viel mehr Tiroler in Graubünden gab, als Engadiner in Tirol. Bündnerische Vergeltungsmassnahmen hätten also der Wirtschaft und Bevölkerung Tirols sehr viel mehr geschadet, als die Vertreibung der Engadiner Nutzen und Gewinn dem Land Tirol eingebracht hätte.

Haben diese Überlegungen die tirolische Partei zur Mässigung gezwungen? Hierauf eine Antwort zu geben, fällt schwer. Denn zum wiederholten Male bricht die Überlieferung an einer entscheidenden Stelle

²⁵ Am 27. Juni 1758 berichtet der Trienter Bischof an die OÖ-Regierung in Innsbruck, dass sich *«einige Calvinische aus Graubünden oder dortiger Ennden herkommende Kaufleute sich bereits in Salurn niederzulassen und ihren Wohnsitz alldorten aufzuschlagen gedenken»*. Er empfiehlt mit Nachdruck den Gerichten und Gemeinden, die Niederlassung dieser calvinischen Kaufleute zu verbieten, um die Aufrechterhaltung der katholischen Religion und christlichen Sitten zu gewährleisten.

²⁶ Vgl. den Brief an den Gesandten in Graubünden, Grafen Wellberg, an die Obrigkeit zu Taufers im Münstertal, Dietrich Theuille, Zollner daselbs und Pfleger zu Nauders, vom 29. Aug. 1758 (TLA, Grenzakten, Fasz. 37, Pos. 6), in dem angefragt wird, ob es wahr sei, dass es keinen Ort in Graubünden gäbe, in dem sich nicht Tiroler aufhielten und denen der freie Handel gestattet werde. – Tatsächlich weilten im Unterengadin und Münstertal zahlreiche «Professionisten und Krämer», die man samt Familie als «Angesessene» duldete. Daneben überschwemmten zahlreiche arme Leute und Bettler aus Tirol *«täglich und stündlich»* die Häuser der Engadiner, so dass sie allmählich als Last empfunden werden und zu entsprechenden Massnahmen Anlass gaben (s. Beschwerden der L. L. Unterengadinerischen und Münsterthallische Gemeinde, undatiert, vermutlich zirka 1765, TLA, Grenzakten, Fasz. 38, Pos. 8).

ab. An Hand der bei F. Jecklin (1907) mitgeteilten Regesten²⁷ aus Bündner Archiven scheint der Zwist zwischen Habsburg und den Gemeinen Drei Bünden mit der Entsendung einer Bündner Delegation nach Innsbruck zur Klärung der Beschwerden und Vorfälle 1763 ein Ende gefunden zu haben. Bei dieser Gelegenheit dürften aber auch andere strittige Fragen, wie die Behinderung des Getreidebezugs aus Tirol, überhöhtes Wegegeld für die Durchfuhr von Engadiner Käse nach Venedig u. a. m. zur Sprache gekommen sein.²⁸ Doch ist dem Verfasser dieses Aufsatzes das Ergebnis dieser Gespräche nicht bekannt.

2. Nachrichten über den Aufenthalt von Bündnern in Tirol im 16. und 17. Jahrhundert

In den Berichten der Gerichte und Gemeinden zum «Engadiner-Problem» in Tirol wird mehrmals gesagt, dass sich an diesem oder jenem Ort schon seit «Menschengedenken» Engadiner aufhielten. Prüfen wir kurz diese Angaben in den auf Quellen fussenden Abhandlungen nach.

Naturgemäss sind die bevorzugten Aufenthaltsorte von Handelsleuten und walzenden Handwerkern die grossen Märkte und Städte. Im Tiroler Etschland sind dies die Städte Meran und Bozen sowie die Gerichtshauptorte Terlan, Neumarkt, Kaltern, um nur die wichtigeren zu nennen. Für Bozen sind wir in der glücklichen Lage, im sogenannten Bürgerbuch²⁹ ein paar Engadiner Schicksalen nachspüren zu können. Darin heisst es unter dem Datum des 27. November 1654, dass man den «*Hannss Sebastian Prebast auss Engadin*», der schon 24 Jahre lang als Schmalzhändler in Bozen lebe, als Bürger gegen ein Aufnahmegeld von 100 fl aufgenommen habe.³⁰ Von diesem Hans Sebastian Brebast weiss man, dass er 1639 um 18 Gulden als Inwohner (= minderbe-

²⁷ Nr. 2403 vom 4./15. Sept. 1763.

²⁸ Siehe oben Anmerkung 26.

²⁹ Bozner Bürgerbuch 1551–1806, Teil 2, bearb. von K. Th. *Hoeniger* und J. *Blaas* (= Bozner Jahrbuch f. Geschichte, Kultur und Kunst, 1929/30, Bozen), (Neudruck Schernschriften, Bd. 153/154, Innsbruck), S. 12.

³⁰ ebenda, 1. Teil, S. 28 und zum Jahr 1639.

rechtigter Bürger) anerkannt wurde, nachdem er zuvor zum katholischen Glauben konvertiert war. Dieser Engadiner heiratete eine Bozner Bürgerstochter. Seine Verheiratung ermöglichte ihm dann später das volle Bürgerrecht.³¹ Er zählte damit zu den 23 glücklichen Personen, die zwischen 1651 und 1660 als Bürger in Bozen aufgenommen wurden.³²

Häufiger als Voll-Bürgeraufnahmen finden sich Notizen über Inwohneraufnahmen. 1562 wird der Engadiner «Schmalzler» Hanns Jägglin Inwohner in Bozen; am 6. Februar 1573 Paul von Porta, Schuhflicker und Schmalzler aus Davos, der aber schon am 26. September wieder aus der Stadt gewiesen wird.³² Engadiner Schmalzhändler werden dann noch in den Jahren 1598, 1603 und 1608 die Rechte der Inwohner und der Gewerbeausübung in Bozen zuerkannt.

Mit sechs Vergaben des teilweisen und vollen Bürgerrechts an Engadiner in zirka 250 Jahren steht der Bozener Magistrat nicht in dem Ruf, die Bürgerprivilegien grosszügig verliehen zu haben. Jedoch müsste man zur gerechteren Beurteilung des Verhaltens der städtischen Organe auch die Zahl der Gesuche kennen. Verglichen aber mit anderen Ländern, die nicht zum habsburgischen Staatsverband gehörten, nimmt sich die Zahl 6 im Zeitraum von zweieinhalb Jahrhunderten dennoch bescheiden aus.³³ Die restriktive Handhabung der Bürgerrechte muss man wohl auf dem Hintergrund der Beziehungen Habsburg-Tirols zu den rätischen Bünden nach dem Schwabenkrieg von 1499 sehen. Dass es in diesem Verhältnis nicht zum besten stand, ist allgemein bekannt.³⁴

³¹ *Huter*, Franz, 1948: Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Bozens im 16. und 18. Jahrhundert, in: *Bozner Jahrbuch f. Geschichte, Kultur und Kunst*, 1948, S. 76–77.

³² *Bozner Bürgerbuch*, Teil 2, S. 23, 25.

³³ Vgl. *Huter*, 1948, Tab. III; so aus Savoyen 6 Personen, Italien 32 Personen, alemannische Schweiz (nicht darunter deutsch-bündnerische Talschaften) 13 Personen.

³⁴ Vgl. *Jäger*, Albert, 1857: Regesten und urkundliche Daten über das Verhältnis Tirols zu den Bischöfen von Chur und zum Bündnerlande von den frühesten Zeiten des Mittelalters bis zum Jahre 1665, in: *Archiv f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen*, Bd. 15, S. 337–387. W. *Plattner*, 1893: Das Verhältnis des Unterengadins und des Müntertales zur Grafschaft Tirol, in: 23. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. von Graubünden (1893), *Bücking*, Jürgen, 1972: Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665) = Veröff. d. Instituts f. Europäische Geschichte Mainz, Bd. 66, Wiesbaden, S. 241–249.

Die Stimmung der Zeit spiegeln Ablehnungen³⁵ von Bürgerrechtsgesuchen in Bozen von 1569 und 1580/81 sowie das Niederlassungsverbot für Engadiner und andere Ausländer in Meran von 1606 wider.³⁶ Freilich, ganz ohne die Engadiner konnte man in Bozen und Meran auch nicht auskommen. So kommt es, dass man in der Zeit der katholischen Restauration unter Erzherzog Ferdinand II. (1564–1595) wiederholt calvinistische Engadiner Schmalzsäumer zwang, ihre Ware nach Meran zu leiten und sie solange dort festhielt, bis die Bevölkerung ihren Schmalzbedarf gedeckt hatte. In Bozen führt dieses Verhalten der Meraner Stadtväter zu scharfen Protesten beim Landeshauptmann, der daraufhin den salomonischen Spruch erteilt, man solle sich aus gutnachbarlichen Gründen über die Schmalzzufuhr untereinander selbst einigen.³⁷ Bei diesen rüden Methoden des gegenseitigen Schmalzabjagens hatten die Davoser und Engadiner Säumer kaum einen Vorteil. In diesen Städten mussten sie ihre Ware zu einem Preis verkaufen, der unter dem im venezianischen Gebiet³⁸ zu erzielenden Gewinn lag. Dies führte in einem Fall 1575 sogar zu einer Beschwerde des Gotteshausbundes bei der Regierung in Innsbruck,³⁹ die aber nicht den erhofften Erfolg hatte.

Wenn bisher unsere Darstellung einseitig auf den Export von Bündner Agrarprodukten ins Etschland gerichtet war, so darf nicht übersehen werden, dass umgekehrt die Engadiner Händler beträchtliche

³⁵ Siehe *Braun*, Heinz, 1936: Beiträge zur Geschichte Bozens im 16. Jahrhundert = Schernschriften, Bd. 33, S. 48; 1569 wird Matthäus Gritti aus Zuoz das Bürgerrecht verweigert mit der Begründung, dass man auf dem Landtag beschlossen habe, «dem Engadiner Gesindel keinen Unterschlupf und keine Wohnung zu gewähren». 1580/81 weist man Ludwig Minath in Bozen ab.

³⁶ *Stampfer*, Cölestin, 1889: Geschichte von Meran, S. 113; Niederlassungsverbot auch im Gericht Naudersberg, s. *Tiroler Weistümer*, Bd. 2, S. 333 (Weistum für Graun von 1617).

³⁷ *Prieth*, Elias, 1957: Beiträge zur Geschichte der Stadt Meran im 16. Jahrhundert = Veröff. d. Landesverbandes für Heimatpflege in Südtirol, Meran, S. 54–55, vgl. *Stampfer*, 1889, S. 93. Solche Vorfälle geschehen 1569, 1573, 1576; s. *Bückling*, Gerhard, 1907: Die Bozner Märkte bis zum Dreissigjährigen Kriege = Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 124, Leipzig.

³⁸ Ein Weg der Engadiner ins Venezianische durch das Fleimstal (Val di Fiemme, Prov. Trient) ist an Hand der Zolltafel für Fleims von 1594 belegt, s. *Stolz*, Otto, 1955 (Hg.): Quellen zur Geschichte des Zollwesens und Handelsverkehrs in Tirol und Vorarlberg vom 13. bis 18. Jh., = Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 10, Wiesbaden, S. 114 («*Leder und Schuhe, so die Engedeiner ins Welsch tragen, 20 kr*»).

³⁹ Siehe *Prieth*, 1957, S. 54.

Mengen an Produkten und Gütern, die in ihrer Heimat nur in geringem Umfang angeboten wurden, aus Tirol ausführen. Zu nennen sind hier vor allem Getreide aus dem Vintschgau, Wein und Branntwein aus dem Überetsch, Pferde und Rinder, die sie im ganzen Land aufkauften, um sie dann wiederum in den oberitalienischen Städten zu guten Preisen zu verkaufen,⁴⁰ was natürlich den Tirolern nicht verborgen blieb, so dass sie ihrerseits diesen dunklen Geschäften durch kräftige Zollerhöhungen einen Riegel vorzuschieben versuchten.

Fassen wir die Geschichte der anti-engadinischen Kampagne in Tirol zusammen, so sind folgende Tatsachen bemerkenswert:

1. Die Initiative zur Vertreibung der calvinistischen bündnerischen Schmalzhändler ging vom Trienter Episcopat aus, zu dem die im Burggrafnamt und Überetsch liegenden Orte kirchenrechtlich gehörten. Im zum Bistum Chur gehörigen Landesteil Vintschgau sind uns keine Aktivitäten gegen die Engadiner überliefert.

2. Der Eifer der kirchlichen und weltlichen Würdenträger zielt auf zwei differente soziale Gruppen aus dem Nachbarland Graubünden. Die zahlenmässig nicht genau fassbare, wohl aber grössere Sozialgruppe ist die der nicht-sesshaften, herumziehenden Hausierer und Schuhflicker, die, weil man sie nicht überwachen kann, besonders im Verdacht stehen, anti-kirchliche Propaganda zu treiben. Die andere Gruppe ist die der ordentlich niedergelassenen Engadiner Schmalzhändler in den Dörfern, Märkten und Städten des Tiroler Etschlandes. Ihre Zahl liegt unter der der Hausierer. Von ihr geht keine Gefährdung der katholischen Religion und Sitten aus, da sie gut zu kontrollieren ist.

3. Die unteren Verwaltungsbehörden (Gerichte, Gemeinden) und die Bevölkerung des Etschlandes vermögen nicht der Argumentation der oberen Verwaltungsträger hinsichtlich der von den reformierten Bündnern ausgehenden Gefahr für die kirchliche Lehre und Ordnung

⁴⁰ *Prieth*, 1957, S. 51–53; TLA, Grenzakten, Fasz. 37, Pos. 4 (Beschwerden des Bischofs Beatus von Chur, der Gotteshausleute und der Gemeinen Drei Bünde vorgetragen auf dem Galli-Bundestag 1576 zu Davos); ebenda, Brief des H. Andree, Richter zu Glurns vom 20. Juli 1592 an die Hofkammer zu Innsbruck. S. auch *Hassinger*, Herbert, 1969: Der Verkehr über Brenner und Reschen vom Ende des 13. bis in die 2. Hälfte des 18. Jh., in: *Tiroler Wirtschaftsstudien*, Bd. 26, Teil 1 (= Festschrift f. Franz Huter), S. 137–194, hier besonders S. 158–169.

zu folgen. Ihre Lebensverhältnisse sind so, dass sie das religiöse Gezänk kaum kümmert; ihre wirtschaftliche Lage bedarf der dringenden Versorgung durch die Engadiner mit Schmalz, Käse, Öl, Kerzen, Leder und Schuhnägeln, weshalb sie für die Engadiner sich einsetzen.

4. Die Verfolgungen der Engadiner in Tirol stellten keine Einzelbeispiele für die Unterdrückung oder erzwungene Integration von Minoritäten im jeweiligen Staatsverband dar. Auch die Gemeinen Drei Bünde verhalten sich ähnlich intolerant gegenüber dem ausländischen «Strolchengesindel» (= Hausierer, Bettler⁴¹) auf ihrem Territorium. Sie sind Ausdruck des Bemühens um homogene Staatsgebilde, in denen für divergierende Ansichten, getragen von Minoritäten und sozialen Randgruppen, kein Platz ist.

5. Der Käse- und Schmalzhandel der Engadiner und Davoser Kaufleute wurzelt tief in den Privilegien der churischen Gotteshausleute im Vintschgau.⁴² Nach dem Schwabenkrieg von 1499 verstand es die Diplomatie der Drei Bünde, diese Rechte in die Erbeinigung mit Tirol (1518) einzubringen und zu verankern. Der ungehinderte Handels- und Warenaustausch hat hierin seine juristischen Grundlagen. Die Wirren der Zeit überdauernd bleiben sie faktisch bis zur Vertreibung der Engadiner Schmalzhändler und Schuhflicker 1733 bis 1758 in Kraft. Mit Maria Theresia werden auch sie einer neuen rechtlichen Grundlage zugeführt.

⁴¹ Vgl. z. B. *Jecklin*, F., Regesten Nr. 2346 (von 1750), 2350 (von 1751), Nr. 2391 (von 1760).

⁴² Vgl. hierzu meine Abhandlung: Siedlungsgenese des oberen Vintschgaus, = Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. 208, Trier, 1976, bes. S. 45–51.